



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom der Rektorin

NR_55 JAHRGANG 54
18. August 2025

**Änderung der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen)
für den Teilstudiengang Musik
im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss Master of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 18.08.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education, hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 11.11.2019 (Amtliche Mitteilung 99/19) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt gefasst:
 - § 1 Qualifikationsziele
 - § 2 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Umfang des Studiums, Leistungspunkte und Prüfungen
 - § 4 Übergangsbestimmungen
 - § 5 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
 - Anhang: Modulbeschreibung
2. Dem **§ 1** „Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ wird folgender **§ 1** vorangestellt:

„§ 1 Qualifikationsziele

Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Musik verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen sowie über Methodenkenntnisse auf dem aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Teildisziplinen der Musikwissenschaft. Im Hinblick auf verschiedene Musikgenres im Bereich der Kunstmusik und der populären Musik verfügen die Absolvent*innen über spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fähigkeiten zur Analyse und Problemlösung, zum Beispiel in den Bereichen Werkanalyse, Gattungstheorien, Musikgeschichte, Biographik, genretypische Gestaltungsweisen, Intertextualität, Diskursanalyse, soziokulturelle Ethnologie und Produktionstechnologien. Im Hinblick auf Kontexte von Musik verfügen die Absolvent*innen über erweitertes Wissen in verschiedenen angrenzenden Bereichen, zum Beispiel Musik und Medien, Musik und Digitalisierung, Musik als Kultur, Musikjournalismus, Institutionen und Organisationen des Musiklebens, Konzertwesen und Opernbetrieb, Musikmarkt und Urheberrecht,

Formen und Entwicklung multimedialer Präsentation, Musiker*in in der Gesellschaft, auch in inklusiven Kontexten. Die Absolvent*innen verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen zu ausgewählten Inhaltsfeldern und Kompetenzbereichen des Musikunterrichts der studierten Schulform. In diesem Zusammenhang vermögen sie didaktisch begründete Entscheidungen zu treffen und den Einsatz eines geeigneten Methodenrepertoires unter Berücksichtigung inklusiver und interkultureller Aspekte zu ermessen. Die Absolvent*innen können für heterogene Lerngruppen Arrangements und kleinere Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen differenzsensibel sowie technisch und stilistisch angemessen erstellen. Sie sind in der Lage, musikalische Gegebenheiten entsprechend der Lernvoraussetzungen in körperliche Bewegungsabläufe umzusetzen, auch in inklusiven Kontexten. Die Absolvent*innen können ihr erworbenes schulformspezifisches fachdidaktisches Wissen auf komplexere Zusammenhänge im Unterrichtsgeschehen übertragen, anwenden und begründet reflektieren. Die Absolvent*innen können grundlegende Aufgaben des Handlungsfeldes Schule vor dem Hintergrund didaktischer und insbesondere fachdidaktischer Theorieansätze analysieren. Sie verfügen über konzeptionell-analytische Kompetenzen, die sie zur adressat*innenorientierten Planung, Durchführung und Reflexion theoriegeleiteter Studienprojekte aus fachdidaktischer Sicht befähigen. Sie erkennen die Bedeutung von Selbsttätigkeit und Eigenverantwortlichkeit beim fachlichen Lernen. Sie können Unterrichtsvorhaben überprüfen und reflektieren Unterrichtsansätze und -methoden unter Berücksichtigung neuester fachlicher Erkenntnisse sowie Aspekten der Interkulturalität und Inklusion. Ferner verfügen sie über ein Repertoire an Unterrichtsmethoden und -ansätzen sowie über ein musikdidaktisches Reflexionsvermögen, das es ihnen erlaubt, Unterrichtsversuche vor dem Hintergrund ausgewählter didaktischer Modelle adressat*innengerecht und differenziert vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Hierbei können sie auch inklusive Konzepte für heterogene Lerngruppen und Lernende mit individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf entwickeln und berücksichtigen auch kooperative Modelle der Unterrichtsgestaltung.“

3. Die bisherigen **§§ 1, 2, 3 und 4** werden die **§§ 2, 3, 4 und 5**.
4. Im **Anhang** wird die Modulbeschreibung geändert:
Das Modul M-MUS7 Forschungsprojekt Musik wird geändert.

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2025/2026 auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 11.11.2019 (Amtliche Mitteilung 99/19) eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal am 01.10.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 18.08.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

M-MUS7	Forschungsprojekt Musik	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele:				
Mit der Durchführung des Forschungsprojektes im Teilstudiengang Musik zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, - eine musikwissenschaftlich und/oder musikpädagogisch relevante Problemstellung im Sinne der Kohärenz in der Lehrerbildung aktiv und selbstständig zu entwickeln und zu bearbeiten, - ein musikwissenschaftliches und/oder musikpädagogisches Forschungsprojekt in Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand und nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, - ein konkretes Projektergebnis wissenschaftlich zu begründen und angemessen aufzubereiten und zu präsentieren. Sie verfügen über wesentliche Kompetenzen der Organisation eines Forschungsprojekts und können Methoden zur Bearbeitung eines Forschungsprojekts sachgerecht, zielführend und begründet auswählen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 87992	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				